

## Der Fall Bruno Helmle: Anständig gehandelt? AB 3 (SEK II) - Helmle – ein aufrechter Widerständler?

**Historischer Kontext:** Am 12.11.1946 erfolgte Bruno Helmles Entlassung als Vorsteher des Finanzamtes Konstanz, da er gegenüber der französischen Militärregierung verschwiegen hatte, dass er Mitglied bei der Motor-SA gewesen war. Helmle drängte auf seine Wiedereinsetzung. Die Militärregierung machte dies vom Ausgang des Spruchkammerverfahrens im Rahmen der Entnazifizierung abhängig (siehe Material 2). Aus diesem ging Helmle als „entlastet“ hervor – ein ausgesprochen seltener Fall: tatsächlich bekamen nur 0,11 Prozent der etwa 250.000 überprüften Badener diese Stufe. Für einen Verbleib im Staatsdienst war dies für Helmle jedoch unverzichtbar.

### Arbeitsaufträge

1. Arbeiten Sie aus Material 1 heraus,
  - a) wie Helmles Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus beschrieben wird,
  - b) wie seine Zugehörigkeit zur Partei und zu NS-Verbänden begründet wird,
  - c) welche die Gründe für seine Entlastung sind!
2. Begründen Sie ausgehend von Material 2, warum die Wahrheitsfindung in den Spruchkammerverfahren schwierig war!
3. Stellen Sie Vermutungen darüber an, wie die Historiker herausbekommen könnten, ob die Befunde des Spruchkammerverfahrens zutreffend sind.

### Material 1

Abschrift

isches Staatskommissariat Akt.-Zeichen U 3 / I Nr. 259  
für politische Säuberung  
Spruchkammer Freiburg (71)  
Abteilung 1.

Ausfertigung !  
Entscheidung

Aufgrund des Artikels 20 der Landesverordnung (LVO) vom 29. März 1947 hat die Spruchkammer in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1948 folgenden Beschluss gefasst :

Herr Dr. Bruno H e l m l e geb. am 5.2.1911 in Mannheim,  
Hauptberuf : Regierungsrat  
Wohnort und Strasse : Konstanz, Zasiusstr. 15,  
wird in die Gruppe der

E n t l a s t e t e n

eingereiht.  
Sühnemassnahmen werden keine angewendet.

B e g r ü n d u n g :

Dr. Helmle kommt seiner weltanschaulichen und politischen Haltung nach aus der bekannten katholischen Jugendbewegung "Neu-Deutschland", in der er als Gymnasiast tätig war und deren Ideen er an der Universität als Vorsteher der Zentrums-Studentengruppe und des "Görresringes" und nach deren Auflösung als Vertreter der christlichen Studentenschaft im Studentenparlament der Universität (Asta) gegen den aufkommenden Nationalsozialismus pflegte.

Als er sich im Jahre 1934 dem Referendar-Examen und 1938 dem Assessor-Examen unterzog, stand er als bekannter Gegner des Nationalsozialismus im besonderen Masse unter dem Druck der ergangenen zentralen Anweisungen, wonach als Beamtenanwärter nur aufgenommen werden konnte, wer nicht nur einer Partei oder Gliederung angehört, sondern sich auch aktiv betätigte. Deshalb meldete er sich 1933 zum NSKK, ohne darin je Dienst zu machen. Im Jahre 1938 wurde er Parteianwärter. Da jede Betätigung in der Partei oder Gliederung fehlte, wurde seine Aufnahme in den Reichsjustizdienst abgelehnt.

Die Spruchkammer hat in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsausschuss anhand der vorgelegten Zeugnisse und anhand der erhobenen Dienstakten für erwiesen erachtet, dass Dr. Helmle seiner gegnerischen Einstellung zum nationalsozialistischen Staat nie untreu geworden und dass er sich in dem festgestellten Umfang nur äusserlich bei der Partei und einer Gliederung angemeldet hat, um nicht von der Erlangung eines seinem Studium und seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufes von vornherein ausgeschlossen zu sein.

Es ist erwiesen, dass Dr. Helmle während seiner ganzen beruflichen Tätigkeit offen und versteckt dem Nationalsozialismus Widerstand leistete. Er half Verfolgten, stand mit Männern

des 20. Juli 1944 in Verbindung, verbarg in seiner Wohnung von der Gestapo gesuchte Personen, führte seine Amtsgeschäfte entgegen den Parteienweisungen, gewährte beispielsweise für den Aufbau der durch Fliegerangriff zerstörten St. Josefskirche in Mannheim Sachschädenvergütungen und wurde deswegen aus der Partei ausgeschlossen und, obwohl krank, zum Heeresdienst zur Verfügung gestellt. Nach alsbaldiger Entlassung aus dem Heeresdienst wegen Krankheit wurde er auf eine unbedeutende Stelle gesetzt. Es wird besonders auf die Bestätigung des Landesbezirksdirektors der Finanzen in Karlsruhe vom 6.7.1947 verwiesen, in der der Betroffene als erbitterter Gegner des Nationalsozialismus bezeichnet wird.

Nach Konstanz versetzt, hat er unter dem als Aktivist bekannten Vorstand des Finanzamts Probst offen die gleiche Haltung eingenommen. Daher wurde im März 1945 durch den Oberfinanzpräsidenten Müller an den Reichsfinanzminister ein Bericht vorgelegt, der Dr. Helmle als völlig unzuverlässig und als Defaitist bezeichnete, ein Bericht, der in der Zeit der Tätigkeit der Standgerichte zum Todesurteil gegen Dr. H. hätte führen können, wenn er nicht durch die Warnung einer Angestellten des Finanzamts, die das Diktat jenes Berichtes entgegengenommen hatte, hätte ausweichen können.

Durch seine Haltung war Dr. Helmle jede Beförderung versagt, er erlitt durch die Verdächtigungen, Verfolgungen und Zurücksetzungen ernstliche Gesundheitsschäden.

Die hier getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ermittlungen des Untersuchungsverfahrens, auf den vorgelegten Zeugnissen und Urkunden und auf den Dienstakten.

Die Spruchkammer hat in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsausschuss Dr. Helmle als "Entlastet" im Sinne des Artikels 8 LVO erklärt, weil er nicht nur eine passive Haltung eingenommen hat, sondern nach Kräften aktiven Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet hat und dadurch schwerwiegende Nachteile erlitt.

Freiburg/Br.-Günterstal, den 6. Februar 1948

Der Vorsitzende :                      Der Beisitzer :  
gez. Dr. Ehret                              gez. H. Wickertshe

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Freiburg/Br.-Günterstal, den 28. Februar 1948

Der Geschäftsführer  
gez. Unterschrift

Siegel : Bad. Staatskommissariat  
für politische Säuberung

(Staatsarchiv Freiburg)

## Material 2

**Spruchkammerverfahren** waren Verhandlungen, die im Zuge der Entnazifizierung nach 1945 in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands (1945 bis 1949) durchgeführt wurden. Ab 1946 fällten sogenannte Spruchkammern, die von nicht- oder minderbelasteten Juristen und deutschen Laienrichtern geführt wurden, Urteilsprüche gegen Deutsche wegen Verstrickung in den Nationalsozialismus. Das Kontrollratsgesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 sah fünf Gruppen vor:

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete

In die beiden ersten Kategorien wurden jedoch lediglich rund 1,4 Prozent der Betroffenen eingruppiert. Mehr als die Hälfte der Spruchkammerverfahren endete mit einer Einstufung als Mitläufer. Gegenüber gängigen Strafverfahren ist bei den Spruchkammern die Beweislast umgekehrt: Der Betroffene muss die Schuldvermutung entkräften und nicht die Spruchkammer seine Schuld beweisen. Dies führte dazu, dass die Mehrheit der Angeklagten sich zu rechtfertigen suchte und so ein „Saubermann-Image“ sich in der Bevölkerung ausbreitete. Im Volksmund prägte sich hier die Verwendung des Begriffes Persilschein.

(nach: <http://de.wikipedia.org/wiki/Spruchkammerverfahren>; Zugriff 18.9.13)